

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Wiederbewilligung und Umbau der Wasserkraftanlage „Hammerschmiede“ an der Kleinen Ohe, Stadt Grafenau

1. Vorhaben

Herr Wolfgang Hartl, Singham 88, 94086 Bad Griesbach hat beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 18.09.2019 Planunterlagen eingereicht und die Wiedererteilung der wasserrechtlichen Bewilligung mit Umbau seiner Wasserkraftanlage beantragt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 30.06.1995 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage befristet bis zum 31.12.2025 erteilt.

In den Jahren 1998/99 wurde eine Fischaufstiegshilfe errichtet.

Nachdem bei einem Hochwasser im Frühjahr 2019 der Oberwasserkanal so stark bespannt wurde, dass angrenzende Gebäude überschwemmt wurden, plant der Betreiber die Anlage umzugestalten um die Hochwassersituation zu verbessern.

Das Gewässergrundstück der Kleinen Ohe (Fl.-Nr. 235, Gemarkung Grafenau) befindet sich im Eigentum des Freistaates Bayern. Der Oberwasserkanal der Anlage (Fl.-Nr. 859, Gemarkung Schlag) steht im Eigentum des Betreibers. Das Turbinenhaus befindet sich auf den Grundstück Fl.-Nr. 861/5, Gemarkung Schlag.

Die bestehende Wasserkraftanlage wird im Wesentlichen nicht verändert. Es wird lediglich ein zusätzliches Überfallwehr (Übereich) erstellt, um Hochwasser in die Kleine Ohe abschlagen zu können und somit den Wasserstand bei Hochwasser im Oberwasserkanal zu reduzieren. In diesem Zuge wird eine automatische Abflussbegrenzung im Zulauf zum Oberwasserkanal installiert.

Die Restwasserabgabe über die bestehende Fischaufstiegshilfe in die Kleine Ohe wird auf mindestens 260 l/s erhöht, wodurch die Bespannung des Altbaches verbessert wird.

Die Benutzungsdaten der Anlage stellen sich wie folgt dar:

Benutzungsdaten	Bestehende Anlage	Neuantrag
Stauhöhe am Wehr*)	564,14 m ü. NN	564,99 m ü. NN
Stauhöhe am Kraftwerk*)	563,95 m ü. NN	564,75 m ü. NN
Ausbauwassermenge	2,0 m ³ /s	2,0 m³/s
Fallhöhe*)	7,50 m	7,50 m
Restwasserableitung	0,200 m ³ /s	0,260 m³/s

*) Hinweis:

Aufgrund einer Neuvermessung wurde festgestellt, dass die amtlichen Höhenpunkte höher liegen als im Bescheid vom 30.06.1995 festgelegt. Dies kann aufgrund von früheren ungenauen Vermessungsmethoden herrühren. Da die bestehenden Höhenkoten nicht verändert werden,

besteht mit den abweichenden Höhenkoten Einverständnis. Die Fallnutzhöhe bleibt also unverändert.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden bei der Stadt Grafenau, Rathausgasse 1 (Zi.-Nr. 226) und beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208) in der Zeit vom 07.01.2020 bis 06.02.2020 aus. Darüber hinaus können die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in digitaler Form unter folgender Internetadresse eingesehen werden (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen):

<https://www.freyung-grafenau.de/leben-und-wohnen/umwelt/wasser/wasserrechtsverfahren/>

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 20.02.2020, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder bei der Stadt Grafenau erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Aufwendungen

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entscheidung

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.